

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
mit Antwort der Landesregierung  
- Drucksache 17/6840 -**

**Bundesprogramm Biodiversität und Windkraft**

**Anfrage der Abgeordneten Dr. Gero Hocker und Christian Grascha (FDP)** an die Landesregierung,  
eingegangen am 27.10.2016, an die Staatskanzlei übersandt am 07.11.2016

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz** namens  
der Landesregierung vom 23.11.2016,  
gezeichnet

Stefan Wenzel

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Das Bundesprogramm zur Biologischen Vielfalt unterstützt seit Anfang 2011 die Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt. „Gefördert werden Vorhaben, denen im Rahmen der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt eine gesamtstaatlich repräsentative Bedeutung zukommt oder die diese Strategie in besonders beispielhafter und maßstabsetzender Weise umsetzen.“, heißt es auf der Internetseite des Bundesamtes für Naturschutz. Die Fördermaßnahmen dienen dazu, den Rückgang der biologischen Vielfalt in Deutschland zu stoppen. Förderschwerpunkte sind „Arten in besonderer Verantwortung Deutschlands“, „Hotspots der biologischen Vielfalt in Deutschland“, „Sichern von Ökosystemdienstleistungen“ sowie „weitere Maßnahmen von besonderer repräsentativer Bedeutung für die Strategie“.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Das Bundesumweltministerium fördert mit dem Bundesprogramm Biologische Vielfalt innovative Projektideen und Konzepte, die der nachhaltigen Nutzung, dem Schutz und der Entwicklung der biologischen Vielfalt in Deutschland dienen. An den Projekten muss ein besonderes Bundesinteresse bestehen. Das heißt, die Projekte und Vorhaben müssen die Ziele der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt in beispielhafter Weise umsetzen und für Deutschland besonders repräsentativ sein.

Gefördert werden können Projekte von natürlichen oder juristischen Personen mit Sitz oder Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland. Dazu zählen beispielsweise gemeinnützige Organisationen, Verbände, Stiftungen, kommunale Gebietskörperschaften, Zweckverbände und auch Unternehmen, nicht aber die Bundesländer und die ihr nachgeordneten Fachbehörden für Naturschutz.

Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) prüft die Vorhaben in einem zweistufigen Verfahren: Antragsteller reichen zunächst beim Programmbüro des BfN eine Projektskizze ein. Wird diese positiv bewertet, wird der Antragsteller zur Einreichung eines detaillierten Projektantrages aufgefordert.

Im Bundesprogramm standen bis 2015 pro Jahr 15 Millionen Euro an Fördermitteln zur Verfügung. Im Haushaltsjahr 2016 wurden diese auf 18 Millionen Euro erhöht. Eine weitere Erhöhung der Mittel ist angestrebt. Grundsätzlich finanziert der Bund maximal bis zu 75 % der Gesamtkosten eines Vorhabens. Der Projektträger muss in der Regel einen Eigenanteil von mindestens 10 % einbringen. Der restliche Betrag kann von Drittmittelgebern bereitgestellt werden.

**1. In welchen niedersächsischen Gemeinden werden welche Projekte des Bundesprogramms „Biodiversität“ geplant und umgesetzt?**

Beim Bundesprogramm Biologische Vielfalt handelt es sich um ein Förderprogramm des Bundesumweltministeriums, wobei dem BfN die Prüfung und Bewilligung eingereicherter Projekte und Vorhaben obliegt (siehe Vorbemerkung). Laufende und abgeschlossene Projekte des Bundesprogramms Biologische Vielfalt sind auf der Homepage des BfN unter folgendem Link zu finden: [http://biologischevielfalt.bfn.de/bp\\_projekte\\_laufend.html](http://biologischevielfalt.bfn.de/bp_projekte_laufend.html). Die dort aufgeführten Projekte beinhalten meist keine detaillierten Ortsangaben, sondern führen überwiegend nur die Bundesländer auf, in denen das entsprechende Projekt umgesetzt worden ist bzw. wird. Eine Zuordnung von Projekten zu einzelnen niedersächsischen Gemeinden oder zu Standorten bestehender bzw. geplanter Windenergieanlagen ist auf dieser Grundlage nicht möglich.

**2. In welchen Projektgebieten werden Windkraftanlagen betrieben?**

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

**3. In welchen Projektgebieten sind Windkraftanlagen im Genehmigungsverfahren?**

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

**4. Inwieweit sind nach Auffassung der Landesregierung die Ziele und Kriterien des Bundesprogramms Biodiversität mit Windkraftanlagen vereinbar, und wo sieht die Landesregierung Konflikte?**

In den Internet-Auftritten des Bundesumweltministeriums und des BfN zum Bundesprogramm Biologische Vielfalt finden sich keine Aussagen zur Vereinbarkeit/Unvereinbarkeit von Windenergieanlagen mit den Zielen und Kriterien des Bundesprogramms Biologische Vielfalt. Im Übrigen sind in Bezug auf die Umsetzung des Förderschwerpunktes „Hotspots der biologischen Vielfalt in Deutschland“ seitens des Bundes großflächige Hotspot-Regionen benannt worden (siehe Link: [http://biologischevielfalt.bfn.de/hotspots\\_karte.html](http://biologischevielfalt.bfn.de/hotspots_karte.html)), in denen bereits Windenergieanlagen vorhanden sind.

**5. In welcher Weise fließen die Kriterien des Bundesprogramms Biodiversität und der entsprechenden Fördermaßnahmen konkret in Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen ein?**

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind in Niedersachsen zuständig, sowohl für die Prüfung und Bescheidung genehmigungsbedürftiger Naturschutzmaßnahmen (z. B. im Rahmen von Projekten des Bundesprogramms Biologische Vielfalt) als auch für die Einbringung natur- und artenschutzfachlicher Belange im Zuge von Windparkplanungen. Ob und in welcher Form Fördermaßnahmen, die im Zuge des Bundesprogramms Biologische Vielfalt vor Ort umgesetzt wurden, in Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen berücksichtigt werden müssen, ist entsprechend im Einzelfall durch die zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte zu entscheiden.